

Durchführungshinweise zur Schwerpunktaktion

„Überprüfung der Quarantänepflicht“

I. Rechtslage

Die präventive Überwachung der Einhaltung der Quarantäne, d.h. inwieweit die Betroffenen sich tatsächlich in der eigenen Häuslichkeit aufhalten, ist Aufgabe der Ortschaftspolizeibehörden (OPB). Aufgrund des hohen personellen und zeitlichen Aufwands erfolgen Kontrollen der Einhaltung der Quarantäne, sofern sie durchgeführt werden, stichprobenartig und überwiegend telefonisch.

Da die Aufgabe den OPB originär zugewiesen ist, besteht keine Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes (PVD) zur präventiven Überwachung der Quarantänepflicht.

Zudem ist nach der CoronaVO Datenverarbeitung ein Zugriff seitens des PVD auf personenbezogene Daten von Quarantäne-Maßnahmen betroffener Personen nur im Einzelfall unter engen Voraussetzungen zu abschließend definierten Zwecken erlaubt. Die Bekanntgabe personenbezogener Daten einer Vielzahl von im Rahmen der Schwerpunktaktion zu kontrollierenden Personen ist hiervon nicht umfasst.

Der PVD kann im Falle einer Quarantäneanordnung jedoch repressiv tätig werden, sofern ein Verstoß gegen die Quarantäneanordnung als Ordnungswidrigkeit/Straftat geahndet werden kann.

II. Zielrichtung

Die Schwerpunktaktion soll die Bevölkerung sensibilisieren, die Quarantäneanordnung zu beachten und gleichzeitig deutlich machen, dass ein Verstoß gegen diese Anordnung bußgeldbewehrt ist und ggfls. sogar eine Strafanzeige nach sich ziehen kann.

III. Zielgruppe

Im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 kann eine Quarantäne auf unterschiedlichen Grundlagen beruhen; im Wesentlichen können zwei Zielgruppen unterschieden werden:

1. Infizierte und enge Kontaktpersonen mit einer Quarantäneanordnung nach § 30 IfSG bei SARS-CoV-2.
2. Reiserückkehrer, die der Quarantäneverpflichtung auf Grundlage der Anordnungen des Bundes betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite unterliegen.

Die Schwerpunktaktion zielt primär auf die unter Ziffer 1 aufgeführten Personen ab.

IV. Maßnahmen

Die Ortschaftspolizeibehörden führen **vom 09. Dezember 2020 bis einschließlich 10. Dezember 2020** verstärkt Maßnahmen zur Überprüfung der Quarantänepflicht flächendeckend in Baden-Württemberg durch. Hierbei kommen sowohl telefonische Abklärungen als auch Vor-Ort-Kontrollen in Betracht. Die Fallzahlen der Quarantänepflichtigen sind regional sehr unterschiedlich; Ziel der Maßnahmen sollte jedoch sein möglichst, alle Quarantäneanordnungen in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu überprüfen.

Auf Ersuchen kann der Polizeivollzugsdienst im Einzelfall die Maßnahmen der Ortschaftspolizeibehörde zum Schutz der Bediensteten begleiten, sofern begründeter Bedarf besteht.

Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht vorgesehen (bspw. Betreten einer Wohnung gegen den Willen des Betroffenen).

Der Polizeivollzugsdienst bringt die im Rahmen des täglichen Dienstes im Einzelfall bekanntgewordenen Verstöße gegen die Quarantänepflicht (bspw. durch Abfrage Rescuetrack unter den Voraussetzungen der Corona VO Datenverarbeitung) konsequent zur Anzeige.